



Gemeindeordnung; 9. Nachtrag (Gewaltenteilung)

1. Auftrag

Pascal FÜRER (SVP) hat am 5. November 2019 die Motion «Stärkung des politischen Systems – Gewaltenteilung auch in der Kommune» eingereicht. Mit der Motion wird der Stadtrat eingeladen, die Gemeindeordnung so zu ändern bzw. zu präzisieren, dass einem Mitglied des Stadtrates unterstehenden Mitarbeitenden, namentlich stellvertretende Amtsleitungen, dem Parlament nicht angehören dürfen. Dieser Nachtrag der Gemeindeordnung soll sich auf künftige Unvereinbarkeiten beziehen und schliesst bestehende Arbeitsverhältnisse aus.

Das Stadtparlament hat die Motion am 14. Januar 2020 erheblich erklärt.

2. Gesetzliche Ausgangslage

Für die Parlamentsmitglieder Gossau bestehen folgende aktuelle Unvereinbarkeits-Regelungen:

Art. 59 Gemeindegesetz Kanton St.Gallen

«Die Mitglieder des Rates und die Ratsschreiberin oder der Ratsschreiber sowie weiteres leitendes Verwaltungspersonal gehören dem Parlament nicht an.

Die Gemeindeordnung kann weiteres Verwaltungspersonal von der Mitgliedschaft im Parlament ausschliessen.»

Art. 28^{bis} Gemeindeordnung Gossau

«Dem Stadtparlament gehören nicht an:

- a) die Mitglieder des Stadtrates und des Schulrates;*
- b) der Stadtschreiber oder die Stadtschreiberin;*
- c) die unmittelbar einem Mitglied des Stadtrates unterstehenden Mitarbeitenden, namentlich Amtsleitungen und Schulleitungen.»*

Die Unvereinbarkeiten gemäss Art. 28^{bis} Gemeindeordnung sind im Jahre 2010 als 3. Nachtrag in die Gemeindeordnung aufgenommen worden. Die erheblich erklärte Motion erfordert eine Ergänzung dieser Bestimmung. Dazu schlägt der Stadtrat einen 9. Nachtrag zur Gemeindeordnung vor.

3. Inhalt des 9. Nachtrages Gemeindeordnung

Der Stadtrat unterbreitet den folgenden Text zum Erlass durch das Stadtparlament:

Gemeindeordnung vom 10. Dezember 1998	Vorschlag Stadtrat für Neuformulierung
Art. 28^{bis} Unvereinbarkeiten Dem Stadtparlament gehören nicht an: a) die Mitglieder des Stadtrates und des Schulrates; b) der Stadtschreiber oder die Stadtschreiberin; c) die unmittelbar einem Mitglied des Stadtrates unterstehenden Mitarbeitenden, namentlich Amtsleitungen und Schulleitungen.	Art. 28^{bis} Unvereinbarkeiten Dem Stadtparlament gehören nicht an: a) die Mitglieder des Stadtrates und des Schulrates; b) der Stadtschreiber oder die Stadtschreiberin; c) die unmittelbar einem Mitglied des Stadtrates unterstehenden Mitarbeitenden, namentlich Amtsleitungen und Schulleitungen; d) <u>Stellvertretungen der in lit. b) und c) aufgeführten Personen.</u>
	<u>Art. 54</u> <u>In-Kraft-Treten 9. Nachtrag</u> <u>Der 9. Nachtrag tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.</u> <u>Art. 28^{bis} lit. d) wird für Personen, welche bei In-Kraft-Treten bereits Parlamentsmitglied sind, nicht angewendet.</u>
	Vom Stadtparlament erlassen am XY. Stadtparlament Silvia Galli Aepli Präsidentin Toni Inauen Stadtschreiber Von der Bürgerschaft an der Urnenabstimmung beschlossen am XY. Vom Departement des Innern genehmigt am XY.

4. Verfahren

Für den Erlass des 9. Nachtrages zur Gemeindeordnung ist das Stadtparlament zuständig. Stimmt das Stadtparlament zu, ist der Nachtrag der Volksabstimmung zu unterbreiten (Art. 9 Gemeindeordnung).

Antrag

Der 9. Nachtrag zur Gemeindeordnung wird erlassen.

Stadtrat